

### **FI-3 Mandatsbeiträge**

Antragssteller*in:	Landesfinanzrat
Gegenstand:	Finanzen, Jahresabschluss 2012 / Haushalt 2013
Anmerkungen	Beschluss

### **FI-3 Mandatsbeiträge**

- 1 „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ So heißt es im Artikel  
2 21 Absatz 1 des Grundgesetzes. Damit die Parteien diesen verfassungsgemäßen Auftrag erfüllen  
3 können, werden die Finanzierungsgrundlagen gesetzlich normiert. So setzt sich die  
4 Parteienfinanzierung im Wesentlichen aus Mitglieds- und Mandatsbeiträgen, Parteispenden und  
5 staatlichen Mitteln zusammen. Dabei darf die Höhe der staatlichen Mittel maximal die Höhe der  
6 selbst erwirtschafteten Mittel betragen.
- 7 Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW im Landtag sowie Inhaber\*innen  
8 von Regierungsämtern auf Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen  
9 Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Landesverband. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird  
10 von der Landesdelegiertenkonferenz auf Vorschlag des Landesfinanzrats bestimmt.
- 11 Mit dem Beschlussvorschlag wollen wir die bestehenden Beitragsregelungen aus den Jahren  
12 1994 und 1995 neu fassen. Die Neufassung beinhaltet im Wesentlichen eine Umstellung auf  
13 prozentuale Regelungen für die Abgeordneten, verbindlichere und klarere soziale Staffelungen  
14 bzw. vereinfachte Verfahren für Sonderregelungen. Bei den Regierungsmitgliedern wird den in  
15 den letzten Jahren vollzogenen gesetzlichen Änderungen Rechnung getragen. Mit dieser  
16 Regelung soll ein angemessener Beitrag der für uns im Landtag und in der Regierung tätigen  
17 Mitglieder über ihre Mitgliedsbeiträge hinaus festgelegt werden, der zur Finanzierung der  
18 Parteiarbeit beiträgt.
- 19 Der Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW macht von seinem durch  
20 Parteiengesetz und Satzung vorgesehen Recht Gebrauch, Mandatsbeiträge von den  
21 Mandatsträger\*innen und Inhaber\*innen von Regierungsämtern auf Landesebene zu erheben.
- 22 Die Höhe der Mandatsbeiträge beträgt:
- 23 1. Für Mitglieder des Landtags 12,5 % der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1  
24 Abgeordnetengesetz des Landes NRW. Vizepräsident\*innen des Landtags zahlen darüber  
25 hinaus einen Beitrag von 12,5 % von ihren zusätzlichen Bezügen.
- 26 2. Für alle Positionen, Ämter und Mandate, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch die  
27 Landespartei oder die Landtagsfraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch die  
28 Landespartei oder die Landtagsfraktion durch Dritte besetzt werden, sind 12,5 % der  
29 jeweiligen Entschädigungen zu zahlen.

### FI-3 Mandatsbeiträge

- 30 3. Minister\*innen der Landesregierung zahlen 12,5 % ihrer Einnahmen aus dem  
31 Grundgehalt.
- 32 4. Parlamentarische Staatssekretär\*innen und Staatssekretär\*innen zahlen 10 % ihres  
33 Grundgehalts. Dabei bleiben Familienzuschläge und Sonderzahlungen unberücksichtigt.
- 34 5. Die Mandatsbeiträge reduzieren sich bei einer zu unterhaltenden Person um  
35 20 %, bei zwei oder mehr zu unterhaltenden Personen um 30 %. Als zu unterhaltende  
36 Personen gelten durch Erklärung der Funktionsträger\*innen unterhaltsberechtigte Kinder  
37 bis zum Ende der ersten Ausbildung, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 27.  
38 Lebensjahres.
- 39 Über Reduzierungen wegen weiterer besonderer Unterhaltsleistungen, etwa für  
40 pflegebedürftige Angehörige, entscheidet der/die Landesschatzmeister\*in mit dem/der  
41 Parlamentarischen Geschäftsführer\*in der Landtagsfraktion auf Antrag.
- 42 6. Landtagsabgeordneten wird einmalig zu Beginn ihrer ersten Legislaturperiode ein  
43 Monatsbeitrag ihrer Mandatsbeiträge erlassen.
- 44 7. Die Veröffentlichung der Zahlungen der Mandatsträger\*innen erfolgt in der Regel  
45 jährlich im Rahmen der Finanzdarstellungen des Landesverbandes gegenüber der LDK  
46 und bei Listenwahl-LDKennamentlich. Dabei werden die gezahlten Mandatsbeiträge in  
47 Relation zu den Beschlüssen der LDK gestellt und in prozentualer Form veröffentlicht.  
48 Reduzierungen gemäß 5. werden bei der Berechnung für die Veröffentlichung  
49 berücksichtigt.
- 50 8. Diese Regelungen gelten ab dem Monat nach Beschlussfassung durch die  
51 Landesdelegiertenkonferenz.
- 52 9. Vor Ende der laufenden Wahlperiode erfolgt durch den Landesvorstand eine Evaluierung  
53 der Regelungen zu den Mandatsbeiträgen. Überprüft werden soll, inwieweit sie auch  
54 zukünftig geeignet sind, Mandatsträger\*innen und Inhaber\*innen von Regierungsämtern  
55 durch Mandatsbeiträge an der Finanzierung der Landespartei in angemessener Form zu  
56 beteiligen.